

Herrn
André Kuper MdL
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

– ausschließlich per E-Mail –

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/784

A09, A02, A14

Ansprechpartner für den Städtetag NRW:
Beigeordneter Detlef Raphael
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-600
Fax-Durchwahl: 0221/3771-128
E-Mail: detlef.raphael@staedtetag.de

Ansprechpartner Landkreistag NRW.
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Tel.-Durchwahl: 0211/300491-300
Fax-Durchwahl: 0211/300491-660
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 32.10.00 Ku/Zin

Ansprechpartner für den Städte- und Gemeindebund:
Beigeordneter Andreas Wohland
Tel.-Durchwahl: 0211.4587223
Fax-Durchwahl: 0211-4587292
E-Mail: andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 15.0.20-002

Datum: 03.09.2018

Sicherheit von Großveranstaltungen gewährleisten – Landesregierung muss Veranstaltungsgesetz vorlegen (Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2406)

Ihr Schreiben vom 13.07.2018

Sehr geehrter Herr Kuper,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit vorgenanntem Schreiben haben Sie dem Landkreistag NRW Gelegenheit gegeben, zu dem Antrag der SPD-Fraktion vom 17.04.2018 Stellung zu nehmen. Dafür bedanken wir uns. Weil der Antrag neben den Belangen der Kreise auch die Belange der Städte und Gemeinden unmittelbar berührt, hätten wir eigentlich erwartet, dass auch die gemeindlichen Spitzenverbände um eine Stellungnahme zu dem Antrag gebeten werden. Angesichts der übergreifenden Bedeutung des Antrags erlauben wir uns, hierzu seitens der kommunalen Spitzenverbände eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben:

Wie von den Antragstellern ausgeführt, ist die Frage der Sicherheit von Besucherinnen und Besuchern von Großveranstaltungen insbesondere nach den tragischen Ereignissen anlässlich der Loveparade 2010 und vor dem Hintergrund einer gestiegenen Terrorgefahr verstärkt in den Blickpunkt gerückt. Das damalige Innen- und Kommunalministerium des Landes NRW hatte noch im Jahr 2010 eine Projektgruppe gebildet, die unter Beteiligung und in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden Handlungshilfen für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien vorbereiten sollte. Mitte 2012 konnte ein entsprechender Orientierungsrahmen seitens des Ministeriums veröffentlicht werden.

Obgleich aus Anlass der tragischen Ereignisse der Loveparade erarbeitet, liegt dem Orientierungsrahmen ein grundlegender Ansatz zugrunde, mit dem den Veränderungen im Veranstaltungswesen (Art der Veranstaltungen, Besucherverhalten etc.) insgesamt Rechnung getragen werden soll. In diesem Sinne versteht sich der Orientierungsrahmen als Empfehlung, die keine Verbindlichkeit beansprucht. Die komplexe formelle wie materielle Rechtslage sollte nicht neu geregelt, den Kommunen aber Hilfe und Unterstützung bei deren Umsetzung angeboten werden.

Diesem Anspruch wurde und wird der Orientierungsrahmen nach unserer Wahrnehmung gerecht. Unter Betonung der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters werden Fragen der sachlich zuständigen Ordnungs- und Genehmigungsbehörden aufgegriffen und beantwortet. Hinzu kommen Organisationsempfehlungen wie etwa die Benennung eines zentralen Ansprechpartners oder auch die Auswertung der einschlägigen Rechtsnormen, die dem Orientierungsrahmen im Anhang beigelegt sind.

Die Einschätzung der antragstellenden Fraktion, dass die Rechtslage im Hinblick auf die Planung, Genehmigung und Durchführung von Großveranstaltungen unübersichtlich sei, mag grundsätzlich zutreffen. Durch den Orientierungsrahmen wird aber ein wichtiger Beitrag zur Klärung und Übersichtlichkeit geleistet, liefert dieser doch wertvolle Hinweise und vermittelt einen Ein- und Überblick zur geltenden Rechtslage. Dabei versteht es sich, dass der Orientierungsrahmen unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen im Veranstaltungswesen wie auch zwischenzeitlicher Rechtsänderungen zu gegebener Zeit angepasst werden müsste.

Die Forderung nach der Normierung einer zentralen Rechtsgrundlage (Veranstaltungsgesetz) sehen wir skeptisch. Zwar wäre theoretisch vorstellbar, die verschiedenen ordnungsrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsverfahren in einem entsprechenden Veranstaltungsgesetz zusammenzuführen. Es bliebe jedoch dabei, dass weiterhin – je nach Veranstaltungsformat – zahlreiche Fachbehörden unterschiedlicher Verwaltungsträger beteiligt werden müssten, weil nur diese über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Und ebenso wenig dürfte es gelingen, etwaige Beurteilungs-, Entscheidungs- und Auslegungsspielräume, die das derzeit geltende Recht aus guten Gründen eröffnet, im Rahmen eines Veranstaltungsgesetzes mit dem Ziel einer einheitlichen Verwaltungspraxis zu schließen. Angesichts der von den jeweiligen Gegebenheiten abhängenden Vielschichtigkeit der bei Großveranstaltungen relevanten Fragestellungen erscheint es ohnehin zweifelhaft, ob eine einheitliche Verwaltungspraxis angestrebt werden sollte. Unter diesen Gesichtspunkten wäre jedenfalls mit einem Veranstaltungsgesetz wenig gewonnen.

Weiterhin geben wir zu bedenken, dass ein mögliches Veranstaltungsgesetz im Vergleich zu dem Orientierungsrahmen oder anderen untergesetzlichen Regelungen statisch wäre und nur in einem aufwendigen Gesetzgebungsverfahren an aktuelle Entwicklungen angepasst

werden könnte. Sofern ein entsprechender Bedarf bestehen sollte, könnte der vorerwähnte Orientierungsrahmen dagegen schneller aktualisiert werden.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der Antrag der SPD-Fraktion ein wichtiges Thema aufgreift und ein prinzipiell nachvollziehbares Anliegen verfolgt. Unseres Erachtens sollte aber vor Überlegungen für ein mögliches Veranstaltungsgesetz zunächst geprüft werden, ob diesem Anliegen nicht durch eine Aktualisierung des Orientierungsrahmens aus 2012 besser entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen